

Rechtliche Strukturierung des Chinageschäfts

Dr. Ulrike Glück*

Julia Tänzler-Motzek**

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen in China einkauft oder produziert, ob China ein Markt für Waren oder Dienstleistungen ist, ob ein Repräsentanzbüro in China unterhalten oder bereits eine oder mehrere Tochtergesellschaften in China gegründet wurden – das Chinageschäft hat viele Gesichter. Allen Spielarten ist jedoch gemein, dass sie langfristig nur dann erfolgreich sein können, wenn die Besonderheiten des Wirtschaftsraums China auch in rechtlicher Hinsicht beachtet werden. In diesem Artikel sollen die wesentlichen rechtlichen Strukturen dargestellt werden.

Der Fokus liegt dabei auf den Neuerungen, die das vergangene Jahr vor allem im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen gebracht hat. Anfang April 2010 hat der Staatsrat neue Maximen dazu verabschiedet, wie ausländische Investitionen in Zukunft noch besser genutzt werden sollen. Neben diesen recht allgemein gehaltenen politischen Richtlinien gab es im vergangenen Jahr auch sehr konkrete Neuerungen. Dies betrifft beispielsweise Repräsentanzbüros, die nach Maßgabe der *Notice on Further Strengthening the Administration of Registration of Representative Offices of Foreign Enterprises* vom 4. Januar 2010 zum einen neuen Beschränkungen unterliegen, die zum anderen aber auch mit einer stärkeren Kontrolle hinsichtlich der bereits bestehenden Bestimmungen rechnen müssen. Eine weitere Neuerung ist, dass ausländischen Investoren seit dem 1. März 2010 mit der Partnerschaftsgesellschaft eine gänzliche neue Gesellschaftsform offensteht.

1. Direkte Geschäftsbeziehungen

Das Chinaengagement deutscher Unternehmen startet häufig zunächst mit direkten Liefer- und Leistungsbeziehungen zu einem chinesischen Geschäftspartner.

a) Lieferbeziehungen

* Dr. Ulrike Glück ist Partnerin von CMS Hasche Sigle und leitet das Shanghaier Büro der Sozietät. Sie arbeitet seit 1998 in Shanghai und berät im chinesischen Wirtschaftsrecht, insbesondere in den Bereichen M&A, chinesisches Gesellschafts- und Steuerrecht und chinesisches Handelsrecht. Frau Dr. Glück spricht Deutsch, Englisch und Mandarin.

** Julia Tänzler-Motzek ist Associate der Sozietät CMS Hasche Sigle. Sie betreut ausländische Direktinvestitionen in China und berät insbesondere im chinesischen Handelsrecht und Arbeitsrecht. Nach mehr als 3 Jahren Tätigkeit im Shanghaier Büro von CMS Hasche Sigle ist Frau Tänzler nun von Köln aus tätig. Sie spricht Deutsch, Englisch und Mandarin.

Sowohl beim Einkauf als auch beim Vertrieb in China ist immer zu prüfen, ob der chinesische Geschäftspartner über sog. Außenhandelsrechte verfügt. Ausländisch investierte Produktionsunternehmen besitzen automatisch Außenhandelsrechte für den Import selbst benötigter Rohstoffe und Produktionsmittel sowie den Export selbst hergestellter Produkte. Alle Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können ferner seit 2004 Einzelhandel, Großhandel und Trade Agency in ihren Unternehmensgegenstand aufnehmen und dann im Rahmen dieses Unternehmensgegenstands importieren und exportieren. Chinesische Unternehmen müssen die Verleihung von Außenhandelsrechten beantragen. Dies ist jedoch mittlerweile problemlos durch bloße Registrierung möglich. Verfügt der chinesische Geschäftspartner nicht über Außenhandelsrechte, muss ein chinesischer Import-Export Agent eingeschaltet werden.

Der Vertrag selbst kann gegebenenfalls deutschem Recht unterstellt werden. Dies setzt einen hinreichenden Auslandsbezug voraus, der in der Regel vorliegt, wenn eine der Parteien ihren Sitz im Ausland hat. Wird eine entsprechende Rechtswahl nicht getroffen, gelten die Vorschriften des *Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf* ("UN-Kaufrecht"), dem sowohl Deutschland als auch China beigetreten sind. Da das UN-Kaufrecht jedoch nicht alle relevanten Bereiche regelt, wird in diesem Fall sekundär das Recht des Staates herangezogen, zu dem der Sachverhalt den engsten Bezug aufweist. Chinesische Gerichte nehmen hier regelmäßig chinesisches Recht an. Da das Vertragsgesetz der Volksrepublik China jedoch einen mit dem deutschen Zivilrecht durchaus vergleichbaren Standard im Gewährleistungsrecht bietet, ist dies per se kein Problem. Um maximale Rechtssicherheit zu erreichen und vor allem, um eine für die eigene Parteiposition (Käufer oder Verkäufer) günstigste Rechtslage zu schaffen, ist eine ausdrückliche Rechtswahl jedoch in jedem Fall empfehlenswert.

Im Rahmen des Vertragsschlusses ist weiter darauf zu achten, dass auch über die Modalitäten der Streitbeilegung eine Regelung getroffen wird. Aus Gesichtspunkten der Vollstreckbarkeit empfiehlt sich die Vereinbarung einer Schiedsklausel. Sowohl Deutschland als auch China sind Mitglied des *New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche*.

b) Erbringung von Dienstleistungen

Neuerungen gab es im letzten Jahr vor allem im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen. Dies betrifft zum einen die Business Tax, eine Umsatzsteuer, die unter anderem auf Einkünfte aus Dienstleistungen gezahlt werden muss. Zum anderen haben sich steuerliche Änderungen im Bereich der Betriebsstättenbesteuerung ergeben.

(1) Business Tax

Seit dem 1. Januar 2009 gilt nach den geänderten *Provisional Business Tax Regulations* und den entsprechenden *Implementing Rules*, dass alle Dienstleistungen, die an einen Dienstleistungsempfänger mit Sitz in China erbracht werden, der chinesischen Business Tax unterliegen. Nach der alten Regelung wurde Business Tax nur auf on-shore Dienstleistungen erhoben, d.h. Leistungen die vor Ort in China erbracht wurden.

(2) Betriebsstättenbesteuerung

Neben der Business Tax müssen ausländische Dienstleistungserbringer gegebenenfalls auch chinesische Körperschaftssteuer entrichten. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungserbringung vor Ort nach Maßgabe des *einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens* eine steuerliche Betriebsstätte begründet.

Nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b) des *Deutsch-Chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens* besteht eine Betriebsstätte in China unter anderem dann, wenn Angestellte oder sonstiges Personal eines deutschen Unternehmens in China Dienstleistungen für das gleiche Projekt oder für zusammenhängende Projekte erbringen und wenn die Tätigkeit länger als insgesamt sechs Monate innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums andauert.

Liegt eine Betriebsstätte vor, wird die Körperschaftssteuer in der Regel auf Basis einer angenommenen Gewinnrate (sog. "Deemed Profit Rate") berechnet. Am 20. Februar 2010 erließ die State Administration of Taxation das Steuerrundschreiben *Guoshuifa [2010] No. 19*, das die Deemed Profit Rate von bislang 10-40% auf nunmehr 15-50% erhöht. Bei einem Körperschaftssteuersatz von 25% ergibt sich dadurch bei Vorliegen einer Betriebsstätte eine zusätzliche Steuerbelastung in Höhe von 3,75-12% statt bislang 2,5-10% des Bruttobehalts. Die im Einzelnen anwendbare Deemed

Profit Rate richtet sich nach der Art der Dienstleistung und danach, wie die Steuerbehörde die Profitabilität des Projekts einschätzt.

2. Gründung eines Repräsentanzbüros

a) Geltende Rechtslage

Deutsche Unternehmen, die auf dem chinesischen Markt aktiv sind oder aktiv sein möchten, sehen häufig die Notwendigkeit, vor Ort mit einer "eigenen Adresse" präsent zu sein. Am einfachsten geht dies mit einem Repräsentanzbüro. Da die Gründung eines Repräsentanzbüros mit relativ geringem Aufwand verbunden ist, ist diese Form gut für den Einstieg auf dem chinesischen Markt geeignet.

Allerdings sind Repräsentanzen in ihren Aktivitäten erheblich eingeschränkt. Rechtlich zulässig sind lediglich Liaisontätigkeiten, wie z.B. Marktbeobachtung, Produktvorstellung und die Anbahnung von Kundenkontakten für die deutsche Muttergesellschaft. Operatives Geschäft darf mit einem Repräsentanzbüro hingegen nicht betrieben werden. Weiter kann ein Repräsentanzbüro nicht selbst Arbeitsverträge mit seinen Mitarbeitern abschließen. Um chinesische Mitarbeiter anzustellen, müssen die Dienste einer HR-Servicegesellschaft, wie beispielsweise der Foreign Enterprise Service Corporation ("FESCO") oder China Star, in Anspruch genommen werden. Da Repräsentanzbüros rechtlich unselbständig sind, haftet ferner die Muttergesellschaft für sämtliche Verbindlichkeiten.

b) Die neuen Bestimmungen

Durch die *Notice on Further Strengthening the Administration of Registration of Representative Offices of Foreign Enterprises* (die "Notice"), die die State Administration for Industry and Commerce am 4. Januar 2010 erlassen hat und die mit sofortiger Wirkung in Kraft trat, wurden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Repräsentanz verschärft. Hintergrund ist, dass Repräsentanzbüros in der Vergangenheit oftmals in der Grauzone operierten und entgegen der oben dargestellten Rechtslage auch operative Geschäftstätigkeit entfalteten. Da es ausländischen Investoren mittlerweile in den meisten Bereichen ohne weiteres möglich ist, mittels Tochtergesellschaften legal auf dem chinesischen Markt operativ tätig zu werden, besteht aus chinesischer Sicht wohl kein Grund mehr, die bislang praktizierte Duldungspolitik weiter aufrecht zu erhalten.

Bei Errichtung eines Repräsentanzbüros und nun auch bei Verlängerung der Business License muss ein notariell beglaubigter, überbeglaubigter und legalisierter Handelsregisterauszug der Muttergesellschaft vorgelegt werden. Aus dem Handelsregisterauszug muss dabei erkennbar sein, dass die Muttergesellschaft bereits seit mehr als zwei Jahren besteht. Bei Errichtung eines Repräsentanzbüros oder bei der Eintragung von Änderungen muss zudem eine ebenfalls notariell beglaubigte, überbeglaubigte und legalisierte Bonitätsbescheinigung der Hausbank der Muttergesellschaft vorgelegt werden.

Die Laufzeit der Business License von Repräsentanzbüros wurde von bislang bis zu drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Die *Notice* bestimmt zudem, dass für jedes Repräsentanzbüro maximal vier Repräsentanten einschließlich des Chief Repräsentanten registriert werden dürfen. Dies stellt eine potentiell empfindliche Einschränkung dar, weil die Registrierung als Repräsentant Voraussetzung dafür ist, dass ausländische Mitarbeiter eine chinesische Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Zudem soll die Einhaltung der bestehenden Vorschriften in Zukunft strenger kontrolliert werden. Die *Notice* sieht stichprobenartige Ortstermine vor, bei denen überprüft wird, ob das Repräsentanzbüro im Rahmen seiner Registrierung operiert. Es bleibt abzuwarten, wie streng die *Notice* tatsächlich umgesetzt wird. Für ausländische Investoren kann sie jedoch Anlaß sein, das bisherige Geschäftsmodell, auf dem chinesischen Markt durch Repräsentanzbüros präsent zu sein, zu überdenken und die Gründung einer Tochtergesellschaft in Erwägung zu ziehen.

c) Besteuerung

Auch die Vorschriften zur Besteuerung von Repräsentanzbüros wurden verschärft. Das Steuerrundschreiben *Guoshuifa [2010] No. 18* vom 20. Februar 2010 ändert die bislang für Repräsentanzbüros bestehenden Möglichkeiten zur Steuerbefreiung. In der Zukunft ist eine Steuerbefreiung nur noch nach den einschlägigen Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen möglich, da diese nicht der Disposition des chinesischen Gesetzgebers unterliegt. Eine Steuerbefreiung nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen ist jedoch nur dann erreichbar, wenn ein Repräsentanzbüro nicht als Betriebsstätte anzusehen ist. Dies ist nur in wenigen eng eingegrenzten Fallgruppen anzunehmen. Praktisch relevant dürften für Repräsentanzbüros deutscher Unternehmen vor allem die unter

Artikel 5 Abs. 4 lit. d) und e) des *Deutsch-Chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens* genannten Fälle sein. Danach besteht dann keine Betriebsstätte, wenn das Repräsentanzbüro nur unterhalten wird, um für die Muttergesellschaft Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen oder wenn die Aktivitäten des Repräsentanzbüros rein vorbereitender Art sind oder Hilfstätigkeiten darstellen. Welche Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gestellt werden, ist bisher noch unklar.

3. Gründung einer Tochtergesellschaft

Mehr Möglichkeiten bietet die Gründung einer chinesischen Tochtergesellschaft. Ausländisch investierte Unternehmen können im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands vollumfänglich auf dem chinesischen Markt tätig werden und auch in der lokalen Währung RMB fakturieren.

a) Investitionslenkung

Die chinesische Regierung kanalisiert ausländische Investitionen im Rahmen ihrer Wirtschaftspolitik durch entsprechende Bestimmungen. Eines der wichtigsten Instrumente auf diesem Gebiet ist der *Investitionslenkungkatalog* in der Fassung vom 1. Dezember 2007, anhand dessen vor jeder Investition zu prüfen ist, ob das beabsichtigte Geschäftsfeld ausländischen Investoren überhaupt – oder nur unter bestimmten Bedingungen – offen steht.

(1) Der Investitionslenkungkatalog

Der *Investitionslenkungkatalog* enthält eine Auflistung von Branchen und Unternehmensgegenständen, die in eine der Kategorien "gefördert", "eingeschränkt" und "verboten" fallen. Ausländische Investitionen in nicht genannten Bereichen sind – vorbehaltlich spezieller Regelungen – grundsätzlich erlaubt. So fallen beispielsweise Investitionen in verschiedenen Bereichen der Umwelttechnik in die geförderte Kategorie, während Investitionen im Bereich der Automobilproduktion dergestalt „eingeschränkt“ sind, dass Gesellschaftsgründungen nur unter Mehrheitsbeteiligung eines chinesischen Partners zulässig ist. Beispiele für "verbotene" Investitionen finden sich im Medienbereich und im militärischen Sektor.

(2) Die neue Investitionslenkungs politik

Am 6. April 2010 erließ der Staatsrat der Volksrepublik China das Rundschreiben *Guofa [2010] Nr. 9* mit dem Titel "*Several Opinions of the State Council on Further Improvement in the Utilization of Foreign Capital*" (das "*Rundschreiben Nr. 9*").

(a) Überarbeitung des Investitionslenkungskatalogs

Das *Rundschreiben Nr. 9* kündigt eine Weiterentwicklung des *Investitionslenkungskatalogs* an. Ausländische Investitionen im New Tech und High Tech Bereich, im modernen Dienstleistungssektor und in den Bereichen alternative Energien, Energieeinsparung und Umweltschutz sollen weiter gefördert werden. Investitionen in umweltintensiven Bereichen sowie Projekte, in denen veraltete Technologien angewandt werden oder die einen besonders hohen Energieverbrauch mit sich bringen, sollen dagegen eingeschränkt werden.

(b) Funktionszentren

Bereits seit langem werden ausländische Unternehmen zur Schaffung regionaler Headquarter und zur Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungszentren in China ermutigt. Das *Rundschreiben Nr. 9* sieht daneben nun die Bildung sog. Funktionszentren für verschiedene Geschäftsbereiche wie etwa Einkauf oder Controlling vor.

(c) "Go-West"-Politik

Das *Rundschreiben Nr. 9* bestätigt die bestehende "Go-West"-Politik und weitet diese auf beschäftigungsintensive Projekte aus, sofern diese die anwendbaren Umweltstandards erfüllen. Zumindest bis zum Ende des Jahres, gegebenenfalls auch darüber hinaus, soll sowohl für chinesische als auch für ausländisch investierte Unternehmen, die sich in den geförderten Regionen Zentral- und Westchinas ansiedeln, weiterhin der ermäßigte Körperschaftssteuersatz von 15% gelten.

(d) M&A ausländischer Investoren

Zwar ermutigt das *Rundschreiben Nr. 9* ausländische Investoren, durch M&A-Aktivitäten an der Umorganisation und Restrukturierung chinesischer Unternehmen mitzuwirken. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass in diesem Fall sowohl kartellrechtliche als auch sicherheitsrechtliche Belange zu beachten und die entsprechend vorgeschriebenen Verfahren zwingend einzuhalten sind.

(e) Delegation von Zuständigkeiten

Nach Maßgabe der *Interim Measures on Administration of Verification of Foreign Invested Projects* aus dem Jahr 2004 unterliegt die Gründung ausländisch investierter Unternehmen grundsätzlich der Verifizierung durch die zuständige Development and Reform Commission ("DRC"). Ab einer Gesamtinvestitionssumme von 100 Millionen USD war bislang die DRC auf höchster Ebene zuständig. Diese Schwelle wurde auf 300 Millionen USD heraufgesetzt.

(f) Ausgabe von Wertpapieren

Das *Rundschreiben Nr. 9* ermutigt ausländisch investierte Unternehmen, öffentlich handelbare Aktien, Corporate Bonds und Mid-Term Notes auszugeben. Dies könnte angesichts der starken chinesischen Börsen eine interessante Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung darstellen.

(g) Schonfrist für die Einzahlung des Stammkapitals

Investoren in finanziellen Schwierigkeiten soll nach dem *Rundschreiben Nr. 9* die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einzahlung des Stammkapitals unter bestimmten Voraussetzungen über die gesetzliche Frist von zwei Jahren hinaus zu strecken. Als Rechtsgrundlage ist das *Rundschreiben Nr. 9* allerdings zu unbestimmt, so dass auf konkretisierende Vorschriften zu warten sein wird, um den tatsächlichen Anwendungsbereich und die mögliche Dauer der Schonfrist abschätzen zu können.

b) Unternehmensgegenstand

Anders als in Deutschland können Gesellschaften chinesischen Rechts nicht in allen Wirtschaftsbereichen tätig werden. Vielmehr ist erforderlich, dass ihre Aktivitäten von dem in der Business License genannten Unternehmensgegenstand gedeckt sind. Bei ausländisch investierten Unternehmen unterliegt der Unternehmensgegenstand der Genehmigung durch die zuständige Handelsbehörde. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, kann die zuständige Administration for Industry and Commerce die Gesellschaft registrieren und die Business License ausstellen.

Vor diesem Hintergrund unterscheidet man Handelsgesellschaften, Produktionsgesellschaften und Servicegesellschaften, die jeweils unterschiedlichen Genehmigungsanforderungen unterliegen. Auch Mischformen sind zulässig, sofern der Unternehmensgegenstand inhaltlich abgrenzbar ist und ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bestandteilen besteht.

c) Rechtsformen

(1) Limited Liability Company

Die ganz überwiegende Zahl der ausländisch investierter Unternehmen wird in der Form der Limited Liability Company ("Co., Ltd.") gegründet. Es handelt sich dabei um eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft, die im Wesentlichen im *PRC Company Law* geregelt ist.

Das *PRC Company Law* in der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung schreibt ein Mindeststammkapital von 30.000 RMB vor. In der Praxis liegen die entsprechenden Anforderungen jedoch regelmäßig höher, da das Stammkapital, bzw. die Gesamtinvestitionssumme, deren maximaler Betrag sich in Abhängigkeit vom Stammkapital berechnet, ausreichen muss, um die Realisierung des geplanten Unternehmensgegenstands zu ermöglichen. Ein entsprechender Businessplan muss im Rahmen einer Machbarkeitsstudie bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden und unterliegt der Genehmigungspflicht.

(2) Company Limited by Shares

Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländisch investierte Unternehmen auch in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden. In der Praxis spielt diese Möglichkeit bislang jedoch keine signifikante Rolle.

(3) Partnerschaftsgesellschaft

Am 1. März 2010 traten die *Measures for the Establishment of Partnership Enterprises by Foreign Enterprises or Individuals* des Staatsrats (die "Measures") in Kraft. Die *Measures* machen die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft nun auch für ausländische Investoren zugänglich. Rechtsgrundlage für den Erlass der *Measures* ist das *Partnership Enterprise Law of the PRC* in der seit dem 1. Juni 2007 geltenden Fassung. Das Gesetz knüpft die Öffnung der dort geregelten Rechtsformen für ausländische Investoren an die Formulierung entsprechender Bestimmungen durch den Staatsrat. Konkretisiert werden die *Measures* durch einen Erlass der State Administration for Industry and Commerce, der ebenfalls zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

(a) Formen der Partnerschaftsgesellschaft

Man unterscheidet zwischen genereller und beschränkter Partnerschaftsgesellschaft. Daneben gibt es noch den Sonderfall der sog. "Special General Partnership".

Die generelle Partnerschaftsgesellschaft ist eine mit der deutschen oHG vergleichbare Personengesellschaft. Wie beim deutschen Pendant haften alle Gesellschafter der generellen Partnerschaftsgesellschaft vollumfänglich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die beschränkte Partnerschaftsgesellschaft ist hingegen dadurch charakterisiert, dass neben mindestens einem generellen Partner weitere Gesellschafter existieren, die in ihrer Haftung auf ihre Einlage beschränkt und damit den Kommanditisten einer deutschen KG vergleichbar sind.

Die "Special General Partnership" ist ein Unterfall der generellen Partnerschaftsgesellschaft mit der Besonderheit, dass die Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten aus vorsätzlichem oder

grob fahrlässigem Fehlverhalten eines der anderen Gesellschafter haften. Diese Gesellschaftsform ist speziell für bestimmte know-how-intensive Berufsgruppen wie beispielsweise Architekten oder Ingenieure konzipiert und diesen auch vorbehalten.

(b) Gründung

Da es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, bestehen keine Vorschriften bezüglich eines Mindeststammkapitals. Dafür haften die General Partners mit ihrem gesamten Vermögen.

Beachtenswert ist, dass die ausländisch investierte Partnerschaftsgesellschaft nicht der Genehmigung durch die dem Wirtschaftsministerium unterstellten Handelsbehörden unterliegt, sondern lediglich der Registrierung durch die zuständige Administration for Industry and Commerce bedarf. Sofern allerdings Spezialgesetze Genehmigungsanforderungen enthalten, sind diese nichtsdestotrotz zu beachten. Ebenso gelten die oben genannten Beschränkungen des *Investitionslenkungskatalogs*.

Es bleibt abzuwarten, ob die Personengesellschaft in Zukunft bei ausländischen Direktinvestitionen eine Rolle spielen wird. Dagegen spricht das mit dem Haftungsdurchgriff verbundene, im Vergleich zur etablierten Co., Ltd. ungleich höhere Risiko der Gesellschafter. Auf der anderen Seite ermöglicht die Partnerschaftsgesellschaft in einigen Bereichen mehr Flexibilität als die Co., Ltd., während das Risiko durch den Einsatz von Kapitalgesellschaften als Gesellschafter begrenzt werden kann.

4. Ausblick

Die neuen Vorschriften im Bereich der Repräsentanzbüros könnten für das eine oder andere deutsche Unternehmen den Ausschlag geben, doch den Schritt hin zur Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft zu wagen. Überlegenswert ist dies insbesondere für Unternehmen, die in der bislang geduldeten Grauzone über ihr Repräsentanzbüro operative Geschäftstätigkeiten in China entfalten. Ob dies nun in Form einer Co., Ltd. oder in Form einer Partnerschaftsgesellschaft, ob allein, mit einem ausländischen oder einem chinesischen Partner erfolgt, muss anhand der Rechts- und Interessenlage im Einzelfall genau ausgelotet werden. Von Interesse wird auch sein, wie die

Beschränkungen, aber auch die Chancen aus der neuen Investitionslenkungs politik der chinesischen Regierung sich in den kommenden Monaten konkretisieren und realisieren werden.

Kontakt

Dr. Ulrike Glück
CMS Hasche Sigle
Büro Shanghai
2801-2812, Plaza 66 Tower 2
1366 Nanjing Road West
Shanghai 200040
VR China
Telefon: +86-21 6289 6363
Fax: +86-21 6289 0731
E-Mail: Ulrike.Glueck@cms-hs.com

Julia Tänzler-Motzek
CMS Hasche Sigle
Büro Köln
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln
Deutschland
Telefon: +49-221 7716-0
Fax: +49-221 7716-244
E-Mail: Julia-Taenzler-Motzek@cms-hs.com